



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0219/2019		Datum: 06.03.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Notwendige Konsolidierungsvorschläge aufgrund der Haushaltsverfügung der ADD zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die beigefügten Haushaltskonsolidierungsvorschläge zum Etat 2019 gemäß **Anlage 2**.

Begründung:

Die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 15.02.2019 ist postalisch am 22.02.2019 bei der Stadtverwaltung eingegangen und liegt den Fraktionen bereits vor. Die wesentlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde wurden zusammengefasst (**Anlage 1**).

Die Aufsichtsbehörde beanstandete u. a. den Stadtratsbeschluss über die Haushaltssatzung 2019, soweit der saldierte Zuschussbedarf des freiwilligen Leistungsbereichs im Finanzhaushalt 2019 über den Betrag von 22,7 Mio. Euro hinausgeht (absolute Zuschussobergrenze). Gegenüber dem Vorjahr verringert sich damit die Zuschussobergrenze um 770.829 Euro.

Der geplante Zuschussbedarf 2019 des freiwilligen Leistungsbereichs beläuft sich im Finanzhaushalt auf 24.698.453 Euro, **sodass nach den Vorgaben der ADD der Zuschussbedarf für alle freiwilligen Aufgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs um mindestens 1.998.453 Euro zurückzuführen ist**. Hierzu ist nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde verwaltungsintern unverzüglich festzulegen, welche konkret veranschlagten Auszahlungsermächtigungen im freiwilligen Leistungssektor nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Sollte die Einhaltung der Zuschussobergrenze von 22,7 Mio. Euro nicht möglich erscheinen, ist der begehrte Erhöhungsbetrag über **zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** bei den **allgemeinen Deckungsmitteln (Steuererhöhungen) und/ oder im pflichtigen Aufgabenbereich zu kompensieren**. Hierzu ist bei der ADD rechtzeitig vor Überschreitung der Zuschussobergrenze ein Antrag mit konkret vorgesehenen zusätzlichen, nachhaltigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen einzureichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aus den zusätzlich ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen zu erwartenden Konsolidierungspotenziale nur bis zu 50 % herangezogen werden können. Der verbleibende Prozentanteil ist zur Reduzierung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden.

Auf dieser Basis wurde eine Auflistung erstellt, aus der die von der Verwaltung vorgeschlagenen Konsolidierungspotenziale aufgezeigt werden (**Anlage 2**).

Am 07.03.2019 hat in Trier hinsichtlich der Haushaltsverfügung und der geforderten Haushaltskonsolidierung ein Gespräch mit Vertretern der ADD/ Präsident Linnertz und der Stadt Koblenz/ Oberbürgermeister Langner sowie der Amtsleitung stattgefunden. In Anbetracht der - gegenüber den Planungen im Haushaltsjahr 2018 - weniger guten Haushalts- und Finanzsituation im laufenden Haushaltsjahr verbleibt die ADD bei ihren oben dargestellten Forderungen, so dass es zum Vollzug der eingeplanten Auszahlungen im freiwilligen Leistungsbereich nunmehr über Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu entscheiden gilt.

Anlagen:

Anlage 1: Zusammenfassung HH-Verfügung ADD

Anlage 2: Konsolidierungsliste